

N^{ro}. 20.

Dienstag den 16. Februar

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 159. (3)

Nr. 1020.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — In Betreff der Erwerbung der Staatsbürgerschaft für Fremde durch Verleihung stabiler Dienste. — Es ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche nicht stabile und nicht definitive Dienstleistungen anwenden lasse? — Nach vorausgegangener, auf allerhöchsten Befehl bei den betreffenden hohen Hofstellen gepflogener Berathung und über den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 15. März 1829, zu erklären geruht, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Zukunft blos ein wirklicher Staatsdienst und keine provisorische oder andere Dienstleistung zu verstehen sey, daher diese Anordnung nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe. — Welche allerhöchste Entschliesung über herabgelangte hohe Hofkanzley-Verordnung vom 15. April 1829, Zahl 8740, und über die nachträglich erlassene hohe Verordnung vom 4. d. M. Zahl 48, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 28. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 158. (3)

Nr. 27762.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Vorschrift über die

Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. November vorigen Jahres bekannt gemacht durch das hohe Hofkanzley-Decret vom 26. desselben Monates und Jahres, Z. 27801, folgende Vorschrift über die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken zu erlassen geruht, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsacte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, wird von nun an auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, zu führen, jedoch nur mit folgenden Beschränkungen, eingeräumt: 1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorkommenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren. — 2. Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act nebst dem auf einem besondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eigentlich ein Duplicat der in der Matrikel geschehenen Entragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beigelegten Urkunden auf diesen Bogen nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesen besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden. — 3. Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, die-

sen Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich, durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person den betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerken. — 4. Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Act selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken. — 5. Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derley Scheine an Parteyen erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Widit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist. Die Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ohne vorläufige Widirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers ist an diesen als ein Eingriff in die Toleranz-Gesetze zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines angegangen werden, so sind derley Scheine mittels des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Widit beizusetzen hat, den Behörden zu überreichen. — 6. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bei den canonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Vereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu machen. — Laibach den 15. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernial-Secretär und Referent.

3. 157. (3) ad Nr. 863.

K u n d m a c h u n g.

Nach Ernennung des k. k. ersten Fiskal-Adjuncten, Dr. Anton Ottenwald, zum sechsten Adjuncten bei der k. k. Hof- und n. österr. Kammerprocuratur, ist bei dem k. k. ob der ennsischen Fiskalante die erste Adjunctenstelle mit einem Gehalte von jährlichen Ein Tausend Fünf Hundert Gulden, bei einer vor sich gehen-

den Gradual-Vorrückung aber eine zweite Fiskal-Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von Zwölf Hundert Gulden, oder eine dritte Adjunctenstelle von Ein Tausend Gulden E. M. zu besetzen, zu welcher Besetzung in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. December 1829, Zahl 48111, der Conkurs hiermit ausgeschrieben wird. — Es werden daher Diejenigen, welche sich um diese erledigte Stelle in Competenz setzen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis 15. März 1830 bei dieser k. k. Landesregierung zu überreichen, wobei Denselben zugleich eröffnet wird, daß ihre Gesuche mit den in dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, k. k. Regierungs-Kundmachung vom 3. July 1828, Zahl 18311, vorgeschriebenen Erfordernissen belegt seyn müssen, wozu Zeugnisse über die erreichte physische Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorats angerechneten drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiskalante, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte Praxis, unbescholtene Moralität, über die in dem dritten Absätze des hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, vorgeschriebene Qualifications-Prüfung, oder aber die bereits früher vor Bestand dieses hohen Hofdecrets gut bestandene Concursprüfung für eine Fiskal-Adjunctenstelle, dann ein Zeugniß über die nach dem sechsten Absätze des erwähnten hohen Hofkammer-Decrets überstandene Prüfung aus den besondern Gesetzen und gesetzlichen Gewohnheiten dieses Landes gehören. — Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Lutz den 11. Jänner 1830.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 155. (3) Nr. 1157.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beischaffung des zu den Bauherstellungen in dem Civilspitale erforderlichen Dipel- und sonstigen Bauholzes wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 29. Jänner l. J., Zahl 2192, am 18. d. M. Februar, Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Versteigerung in diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden, bei welcher dem Erstehet unter andern auch zur Pfacht gemacht wird, die Fällung des erstandenen Bauholzes sogleich nach erfolgter hohen Ratification des Versteigerungsactes vorzunehmen, und das gefällte Bauholz gehöhrig im Walde unterlegt austrocknen zu lassen, sodann dasselbe entweder auf

Schiffen oder auf der Aue, auf keine Art aber durch Schwemmen auf den Bauplatz abzuführen. — Diejenigen, welche diese Bauholzbeistellung zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser Versteigerung am obbesagten Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens können die weitem Licitations-Bedingnisse nebst dem Vorausmache in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. Februar 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 168. (1)

Nr. 128.

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria und Johann Gasperin zu Bigaun, als Vormünder der minderjährigen Blas Gasperin'schen Kinder, zur Erforschung der Verlassactio. und Passivschulden nach dem am 23. September 1829 zu Bigaun ohne Testament verstorbenen Blas Gasperin, die Tagsetzung auf den 16. März d. J., um 9 Uhr Vormittags, angeordnet worden. Es werden demnach alle Jene, welche zu dem Blas Gasperin'schen Verlasse etwas schulden, oder auf diesen Verlass einen Anspruch zu machen vermeinen, hiemit aufgefordert, und zwar: Erstere ihre Schulden genau anzugeben, Letztere aber ihre Unforderungen rechtskräftig darzuthun, widrigen man die Verlassschuldner im Rechtswege belangen, die Gläubiger aber sich die Folgen des §. 814 selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 1. Februar 1830.

3. 167. (1)

ad Nr. 25.

Getreid-Verkauf.

Bei dem gefertigten Verwaltungs-Amte, und zwar im Amtsstofale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs, werden mit Bewilligung der wohlhöbl. k. k. Domainen-Administration vom 29. v. M., Zahl 522, nachstehende Getreidgattungen und Quantitäten, als:

45	Megen,	25	110	Maas	Weizen,
1	"	1	3,5	"	Korn,
7	"	22	2,5	"	Hirse,
3	"	9	—	"	Hierobrein,
36	"	28	45	"	Hafer,

am 26. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr, im Wege der öffentlichen Versteigerung hintangegeben werden, wozu jeder Kaufslustige mit dem Anbange eingeladen wird, daß die Licitations-Bedingnisse bis hin täglich hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungs Amt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 10. Februar 1830.

3. 3. 77. (1)

Nr. 1598.

Feilbietungs-Edict.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn

Martin Kuralt, k. k. Landrechts-Secretärs zu Laibach, und der Maria Kuralt, väterlich Paul Kuralt'sche Universalerben, als Ursula Schebatsch'sche Cessionäre, wider den Jacob Skofitz von Tabor bei Birkendorf, puncto 775 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der demselben gehörigen, zu Tabor gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 441 diensbaren, auf den Betrag pr. 1740 fl. betheuertem ganzen Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 7. Jänner, 9. Februar, und 9. März 1830, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn besagte Realität weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 27. October 1829.

Anmerkung. Bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Kaufslustiger gemeldet.

3. 160. (2)

Nr. 274.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laak wird dem Georg Grochar und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Anton Rounicher und Blas Kalten in Dollenavaß, die Klage auf Verjähr. und Erloschenerklärung des auf der, der Staats Herrschaft Laak, sub Urb. Nr. 1727/1570, zinsbaren, zu Dollenavaß, Haus, Zahl 19, liegenden Hube, des Caspar Trojer, zu Gunsten des Georg Grochar haftenden Schuldscheins, ddo. et intabulato 31. December 1796 pr. 85 fl., bei diesem Gerichte angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Gericht, weldem der Aufenthalt des Georg Grochar und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Kav. Zurchaleg zu Laak, zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird, dessen Georg Grochar und seine Erben mit dem Beisatze verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behehle dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus

dieser Verschmäntz entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß den 28. Jänner 1830.

S. 161. (2)

J. Nr. 273.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß, wird der Helena Jessenz, gebornen Krel, und deren unbekanntem Erben, hiemit kund gemacht: Es habe wider sie Anton Raunicher und Blas Kalan, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-Erklärung der auf der, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1727/1570 zinsbaren, zu Dollenavaz, Haus-Zahl 19, liegenden Hube, des Caspar Trojer, zu Gunsten derselben aus dem Heirathsbriefe, ddo. 8. Jänner 1772 et intab. 23. Juny 1787 haftenden 1010 fl., 15 kr. bei diesem Gerichte angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Gerichte, welchem der Aufenthalt der Helena Jessenz, gebornen Krel, und deren Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Fav. Zur-Walleg zu Laß, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird, dessen Helena Jessenz, geborne Krel, und ihre Erben mit dem Beisage verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Beihelfer dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus dieser Verschmäntz entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 28. Jänner 1830.

S. 156. (3)

Getreid = Licitation.

Am 17. Februar 1830, Vormittag 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich

376	Meyen	28	4/16	Maas	Weizen,
158	"	24	7/16	"	Korn,
1	"	31	—	"	Serste,
606	"	17	1/16	"	Haber,
3	"	4	14/16	"	Heiden, und
11	"	14	11/16	"	Hirse,

mittelfst öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden veräußert werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 4. Februar 1830.

S. 153. (3)

Exh. Nr. 697.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuss bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß: Es habe für die von der Grundobrigkeit dem Gute Oberradelstein gebetene, und von einem löbl. k. k. Kreisamte nach vorläufiger geologener Verhandlung mit Verordnung vom 12. December 1829, Zahl 10965,

bewilligte Abkistung des Unterthans, Johann Schwiigel, Besitzer einer halben, sub Rect. Nr. 50 vorkommenden, im Abkistungswege auf 77 fl. 10 kr. geschätzten Hube zu Ultendorf, drei Feilbietungstermine: als den 15. Februar, den 2. März, und am 29. März d. J. 1830, in Loco der Realität mit dem Beisage festgesetzt, daß diese Realität falls sie zur dritten Feilbietung gelangen, auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben würde.

Vicitationsbedingnisse sind in der dießgerichtlichen Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtskunden einzusehen.

Bezirksgericht Rassenfuss am 30. Jänner 1830.

S. 151. (3)

ad Nr. 2642.

E d i c t.

Das Bezirks-Gerichte Haasberg macht bekannt: Es sey in Folge Ansuchens der Frauen Johanna und Marianna Soller, Anton Soller'sche Erbinnen, de praesentato 10. d. M., Nr. 2642, in die Reassumirung der executiven Feilbietung der dem Andreas Zwanzhitz von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Urb. Nr. 1068 dienstbaren, auf 305 fl., geschätzten Kaimste, sammt Zugehör, wegen schuldisigen 45 fl. 57 kr., c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitations-Tagsagungen, und zwar: die erste auf den 3. März, die zweyte auf den 3. April, und die dritte auf den 5. May 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Mauniz, mit dem Anhange angeordnet, daß, falls diese Kaimste bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gerichte Haasberg am 16. October 1829.

S. 152. (3)

ad Nr. 2269.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Bartholomä Perjatu von Prelesse, de praesentato 5. d. M., Nr. 2269, in die executive Versteigerung der dem Thomas Martinghitz von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haasberg zinsbaren, auf 350 fl. geschätzten 1/4 Hube, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitations-Tagsagungen, und zwar: die erste auf den 4. März, die zweyte auf den 5. April, und die dritte auf den 6. May 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Niederdorf mit dem Anhange anberaumt, daß, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gerichte Haasberg am 18. September 1829.